

Begründung

zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.3 - Kurgebiet Nord - der Gemeinde Grömitz für das Grundstück "Grömitz-Center"

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 32.3 wurde mit Erlaß des Innenministers vom 10.02.1975, Az.: IV 810b - 813/04-55.16 (32.3) genehmigt.

Er entspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grömitz. Dieser wurde mit Erlaß des Innenministers vom 12.02.1974, Az.: 81b - 812/2 - 55.16 genehmigt.

In der Sitzung am 01.03.94 beschloß die Gemeindevertretung die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.3 - Kurgebiet Nord -.

2. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Gemeinde ist, durch den Bau von insgesamt zwei zentralen Heizanlagen (die erste im Freibad, die zweite im "Grömitz-Center") die Voraussetzung für eine energiebewußte und ökologisch verträgliche Wärmeversorgung der zentralen Einrichtungen des Kur- und Erholungsortes sowie von Wohnungen zu schaffen.

Es ist beabsichtigt, die vorhandene Heizungsanlage im Einstellgeschoß im "Grömitz-Center" zu übernehmen, zu erweitern und die vorhandenen Schornsteineinzüge (einschl. der z.Z. nicht genutzten) zu verwenden.

Der Anschluß der neu ausgewiesenen Fläche für Versorgungsanlagen "Fernwärme Heizwerk im Einstellgeschoß" gemäß § 9 Abs. 1. Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB an die öffentliche Verkehrsfläche wird durch ein in der Bebauungsplanänderung festgesetztes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Schlesweg gesichert.

Das Plangebiet liegt seewärts des Landesschutzdeiches und somit im Überflutungsbereich der Ostsee bei Hochwasser. Bei der Pla-

nung ist die seewärtige Begrenzungslinie des äußeren 20 m-Schutzstreifens (Deichzubehör gemäß § 65 Abs. 1 LWG im Zusammenhang mit § 70 und § 80 LWG) zu beachten.

3. Ver- und Entsorgung

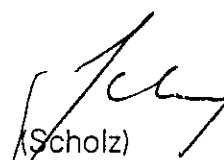
Die Ver- und Entsorgung erfolgt entsprechend den Festsetzungen des B-Planes Nr. 32.3.

4. Kosten

Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

Grömitz, 28.02.1995




(Scholz)
- Bürgermeister -